
Gesetz über die Landwirtschaft ¹

(Vom 26. November 2003) ²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998,³ des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991⁴ und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985,⁵ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sicherzustellen sowie eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung zu fördern.

² Es ergänzt die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft und regelt den Vollzug.

§ 2 ⁶ 2. Zuständigkeiten
a) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung aus und erlässt Ausführungsbestimmungen.

² Er ist ermächtigt, mit Dritten Verträge, insbesondere Programmvereinbarungen mit dem Bund, abzuschliessen und finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die dem Vollzug dienen.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates für Verträge, die Investitionsbeiträge oder die Beteiligung an interkantonalen Trägerschaften vorsehen.

§ 3 b) Departement

¹ Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung wahr.

² Es vollzieht die Landwirtschaftsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen es vorsehen.

§ 4 c) Amt

Das zuständige Amt vollzieht die Landwirtschaftsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

II. Produktion und Absatz

§ 5 ⁷

§ 6 2. Innovationsförderung und Selbsthilfe

¹ Der Kanton kann innovative Projekte, welche die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft steigern, im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen unterstützen.

² Die Beiträge sind auf höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten anzusetzen.

³ Sie richten sich nach der regionalen Bedeutung des Projektes und dem zu erwartenden Marktnutzen.

⁴ Er kann überdies Beiträge an Selbsthilfemassnahmen ausrichten.

§ 7 3. Besonders ökologische Produktionsformen

¹ Zum Schutz und zur Pflege der Kulturlandschaft richtet der Kanton im Sinne einer Starthilfe einmalige oder zeitlich begrenzte Beiträge für besonders ökologische Produktionsformen, insbesondere für Hochstamm-Feldobstbäume, aus.

² Die Beiträge sind auf höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten anzusetzen. Für Hochstamm-Feldobstbäume können darüber hinaus Pauschalbeiträge ausgerichtet werden.

³ Sie richten sich nach den Aufwendungen für besonders ökologische Leistungen und der wirtschaftlichen Einbusse während der Umstellungsphase.

§ 8 4. Erschwerte Produktionsformen

Zum Schutz und zur Pflege der Kulturlandschaft richtet der Kanton Beiträge aus für die standortgerechte Bewirtschaftung von Mäh- und Streuwiesen in Steillagen von mehr als 50 Prozent Neigung.

§ 9 ⁸ 5. Tierzucht

¹ Er unterstützt die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben der Gattungen Rindvieh, Ziege und Schaf, die der Verbesserung der Zuchtqualität dienen.

² Die Bezirke führen regelmässig im Herbst Ausstellungen durch. Sie können hierüber Vereinbarungen abschliessen.

§ 10 6. Alpwirtschaft

Der Regierungsrat kann Vorschriften über die standortgerechte, umweltschonende und nachhaltige Nutzung der Alpen erlassen.

§ 11 7. Pflanzenschutz

¹ Der Kanton unterhält einen Pflanzenschutzdienst (Art. 150 LwG).

² Er kann Eigentümer angemessen entschädigen, wenn Gegenstände infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen oder durch Desinfektion oder ähnliche Vorkehrungen in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden (Art. 156 LwG).

§ 12⁹ 8. Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen

Der Kanton leistet ergänzende Beiträge zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (Art. 73 Abs. 3 LwG). Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

§ 12a¹⁰

§ 12b¹¹ 8b. Landschaftsqualität

¹ Der Kanton leistet ergänzende Beiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften (Art. 74 Abs. 3 LwG). Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

² Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Festlegung der Ziele und Massnahmen sowie den Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen (Art. 74 Abs. 2 Bst. a und b LwG).

§ 13 9. Förderung der Wasserqualität

¹ Der Kanton leistet ergänzende Beiträge an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen, sofern der Bund Leistungen erbringt (Art. 62a Gewässerschutzgesetz; GSchG¹²).

² Die Beiträge werden an Einzelmassnahmen oder Massnahmenkonzepte geleistet, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleisten, dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

³ Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

§ 14 10. Marktentlastung

Der Kanton leistet ergänzende Beiträge an Marktentlastungsmassnahmen (Art. 13 LwG). Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

§ 14a¹³ 11. Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

Der Regierungsrat regelt die Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland (Art. 165b LwG).

III. Soziale Begleitmassnahmen

§ 15¹⁴ Betriebshilfe

¹ Der Kanton gewährt Betriebshilfe als zinslose Darlehen nach der Bundesgesetzgebung (Art. 78 ff. LwG), um:

- a) bestehende Schulden zur Verminderung der Zinsbelastung umzuschulden;
- b) ausserordentliche finanzielle Belastungen zu überbrücken.

² Betriebshilfe kann auch bei einer Betriebsaufgabe zur Umwandlung bestehender Investitionskredite oder rückerstattungspflichtiger Beiträge in ein zinsloses Darlehen gewährt werden, sofern die Verschuldung nach der Gewährung des Darlehens tragbar ist (Art. 79 Abs. 1^{bis} LwG).

³ Er kann seine Beteiligung von Voraussetzungen und Auflagen abhängig machen.

IV. Strukturverbesserungen

§ 16 1. Kantonsbeiträge a) Grundsatz

¹ Der Kanton leistet ergänzende Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts (Art. 93 ff. LwG).

² Er kann ohne Beteiligung des Bundes Beiträge an Wiederherstellungen gewähren, um Schäden an Erschliessungsanlagen durch Naturereignisse zu beheben.

§ 17 b) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung richten sich nach der Bundesgesetzgebung (Art. 88 f. LwG). Der Regierungsrat kann zusätzliche Voraussetzungen und Auflagen vorsehen.

§ 18 c) Beitragshöhe

¹ Die Kantonsbeiträge werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

² Bei der Beitragsbemessung sind das öffentliche und das landwirtschaftliche Interesse sowie die Belastung der Bauherrschaft zu berücksichtigen.

³ Die Beiträge können als Pauschalbeiträge entrichtet werden.

⁴ Ausnahmsweise kann ein Zusatzbeitrag von maximal 20 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen gewährt werden, um schwer finanzierbaren Verhältnissen oder Projekten mit besonders ökologischen Massnahmen Rechnung zu tragen.

⁵ Die Beiträge an die Wiederherstellung von Unwetterschäden belaufen sich auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen nicht anderweitig finanziert werden können. Die dem Geschädigten verbleibenden Restkosten betragen mindestens 10 Prozent.

§ 19 2. Bezirksbeitrag

Die Bezirke richten einen Beitrag aus, der einem Drittel der Leistung des Kantons entspricht.

§ 20 3. Investitionskredite

¹ Der Kanton gewährt Investitionskredite als zinslose Darlehen nach der Bundesgesetzgebung (Art. 105 ff. LwG).

² Er kann die Darlehensgewährung von Voraussetzungen und Auflagen abhängig machen.

V. Berufsbildung und Beratung**§ 21** Berufsbildung und Beratung

¹ Der Kanton sorgt für die landwirtschaftliche Berufsbildung sowie die Beratung der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

² Er kann hierzu eigene Schulen führen.

³ Er erhebt regelmässig betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

VI. Bäuerliches Bodenrecht**§ 22**¹⁵ 1. Geltungsbereich

¹ Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) gelangt nicht zur Anwendung auf Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, es sei denn, diese Rechte gehören zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe (Art. 5 Bst. b BGBB).

² Landwirtschaftliche Betriebe im Berggebiet gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen vom 7. Dezember 1998¹⁶ sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, sofern für ihre Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte (SAK) nötig sind (Art. 5 Bst. a BGBB¹⁷).

§ 23 2. Kantonale Steuerkommission

Gegen die Schätzung des Ertragswertes durch die kantonale Steuerverwaltung kann bei der kantonalen Steuerkommission Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Steuergesetzes¹⁸ über das Einspracheverfahren gelten sinngemäss.

§ 24 3. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerkommission und gegen Verfügungen der Bewilligungsbehörde gemäss Art. 90 Bst. a BGBB.

§ 25¹⁹ 4. Einzelrichter

Der Einzelrichter entscheidet zivilrechtliche Streitigkeiten über das Kaufs- und Vorkaufsrecht der Verwandten (Art. 25 und 42 BGBB) sowie das Vorkaufsrecht des Pächters (Art. 47 BGBB).

VII. Landwirtschaftliches Pachtrecht

§ 26 1. Geltungsbereich

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) gilt für die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken über 15 Aren (Art. 2 Abs. 2 LPG).

§ 27 2. Vorpachtrecht der Nachkommen des Verpächters
a) Vorpachtberechtigung

¹ Die Nachkommen des Verpächters eines landwirtschaftlichen Gewerbes, welche dieses selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind, haben ein Vorpachtrecht im Sinne der Bundesgesetzgebung (Art. 5 LPG).

² Das Vorpachtrecht entfällt, wenn die Verpachtung an den Nachkommen für den Verpächter unzumutbar ist.

§ 28 b) Ausübung

¹ Will der Eigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe einem Dritten verpachten, muss er dies zuvor seinen Nachkommen unter Angabe der Vertragsbedingungen mitteilen.

² Der Nachkomme, der sein Vorpachtrecht ausüben will, hat innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem Eigentümer Antrag zu stellen.

³ Stellen mehrere vorpachtberechtigte Nachkommen Antrag, bestimmt der Eigentümer, mit welchem er den Pachtvertrag abschliesst.

⁴ Der Pachtvertrag mit dem vorpachtberechtigten Nachkommen ist rechtsgültig abgeschlossen, wenn der Eigentümer dessen Antrag nicht innert 30 Tagen schriftlich ablehnt.

§ 29 c) Klage

¹ Bestreitet der Eigentümer das Vorpachtrecht des Nachkommen, kann er sich mit dem Vorpachtberechtigten nicht über die Pachtbedingungen einigen, oder verpachtet er das landwirtschaftliche Gewerbe unter Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften an einen Dritten, kann der Vorpachtberechtigte den Richter anrufen, damit dieser sein Recht auf die Pacht feststellt und die Pachtbedingungen festlegt.

² Das Klagericht des Vorpachtberechtigten ist nach 30 Tagen seit der schriftlichen Bestreitung durch den Eigentümer, bei der Verpachtung unter Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften nach sechs Monaten seit dem Antritt der Pacht durch den Dritten, verwirkt.

³ Stellt der Richter das Vorpachtrecht eines Nachkommen fest, muss der Dritte, der die Pacht angetreten hat, dem Berechtigten das landwirtschaftliche Gewerbe auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin überlassen, jedoch frühestens sechs Monate nachdem er von der Ausübung des Vorpachtrechts Kenntnis erhalten hat.

§ 30 3. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Bewilligungsbehörde.

§ 31 ²⁰ 4. Einzelrichter

Der Einzelrichter entscheidet zivilrechtliche Streitigkeiten aus Verträgen über die landwirtschaftliche Pacht und Begehren um Erstreckung des Pachtverhältnisses (Art. 15 Abs. 3 und 26 LPG).

VIII. Verfahren, Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmung

§ 32 1. Verwaltungsverfahren

¹ Das Verfahren für den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen und Entschieden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ²¹ sowie nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz. ²²
² Abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

§ 33 2. Kürzung und Verweigerung von Beiträgen

Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn der Leistungsempfänger dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt.

§ 34 3. Rückerstattung von Beiträgen

¹ Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, so ist er zurückzuerstatten.

² Zu Unrecht bezogene Beiträge oder Vermögensvorteile sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

³ Der Rückerstattungsanspruch wegen Zweckentfremdung ist nach 20 Jahren seit der Schlusszahlung des Kantons verwirkt.

⁴ Muss der Kanton dem Bund Beiträge wegen grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhalts sowie unsachgemässer Pflege zurückerstatten (Art. 103 Abs. 2 LwG), tritt er im Zeitpunkt der Rückzahlung in die Ansprüche des Bundes gegen den Leistungsempfänger ein.

§ 35²³ 4. Strafbestimmung

Mit Busse bis Fr. 40 000.-- wird bestraft, wer:

- a) Vorschriften über die standortgerechte, umweltschonende und nachhaltige Nutzung der Alpen verletzt;
- b) in einem Beitragsverfahren unwahre oder täuschende Angaben macht.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 1. Beitragszusicherungen

Beiträge, die vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes zugesichert wurden, fallen dahin, wenn das Vorhaben nicht innert drei Jahren seit Inkrafttreten ausgeführt und die Abrechnung eingereicht wird.

§ 37 2. Fonds für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebs- hilfe

¹ Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt unter dem Namen „Fonds für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe“ wird aufgehoben.

² Die Gewährung von Investitionskrediten (§ 19) und Betriebshilfe (§ 14) erfolgt über den „Fonds für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe“.

§ 38 3. Aufhebung des Elementarschadenfonds und des Landwirt- schaftsfonds

Der Elementarschadenfonds und der Landwirtschaftsfonds werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 39 4. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gesetz über die Landwirtschaft vom 5. Februar 1976;²⁴
- b) Allgemeine Landwirtschaftsverordnung vom 27. April 1977;²⁵
- c) Verordnung über die Bewirtschaftungsbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Steillagen vom 8. Februar 1990;²⁶
- d) Verordnung über die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes vom 17. Mai 1978.²⁷

§ 40²⁸ 5. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28. Juni 1979.²⁹

§ 2 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen ist das Meliorationsamt für landwirtschaftliche und das Kantonsforstamt für forstwirtschaftliche Massnahmen zuständig.

§ 17 Abs. 3

wird aufgehoben

b) Verordnung zur Öko-Qualitätsverordnung vom 17. April 2002:³⁰

§§ 1 – 4

werden aufgehoben

c) Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzV) vom 21. April 2004:³¹

§ 1 Abs. 2

² Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, wenn es in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 fällt. Die Zuordnung in landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe erfolgt analog Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft (LG) vom 26. November 2003. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.³²

§ 12 Bst. a

(Eigentümer, welche die landwirtschaftliche Liegenschaft mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung selber bewirtschaften und denen gemäss eidg. Schätzungsanleitung Normalbedarf an Wohnraum zusteht, haben Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der gesamten Betriebsleiterwohnung, wenn)

a) zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes mindestens die Standardarbeitskraft gemäss Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 LG nötig ist, oder

§ 14 Bst. b

(Der Eigenmietwert ist in folgenden Fällen auf der Wertbasis der letzten Schätzung an die veränderten Verhältnisse anzupassen:)

b) sofern die zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes benötigte Standardarbeitskraft oder das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen sich verändert und damit der Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung im Sinne von § 12 begründet wird oder wegfällt.

§ 15 Abs. 2

² Eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Sinne von § 42 Abs. 2 StG liegt vor, wenn die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes erfüllt sind (Art. 7 BGBB sowie § 22 Abs. 2 LG).

§ 40a³³ 5a. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Oktober 2009

Die Übergangsbestimmungen in Art. 94 und 95 BGGB gelten sinngemäss auch für die Änderung vom 21. Oktober 2009 dieses Gesetzes.

§ 40b³⁴ 5b. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. April 2014

§ 12a wird per 1. Januar 2016 aufgehoben.

§ 41³⁵

§ 42³⁶ 7. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat holt die Genehmigung des Bundes ein und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.³⁷ Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 20-452 mit Änderungen vom 28. März 2007 (Umsetzung NFA, GS 21-115c), vom 21. Oktober 2009 (GS 22-78), vom 18. November 2009 (Justizverordnung, GS 22-82y), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80ad) vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 16. April 2014 (GS 24-5).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 mit 27 608 Ja gegen 10 805 Nein (AbI 2004 237).

³ SR 910.1.

⁴ SR 211.412.11.

⁵ SR 221.213.2.

⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 28. März 2007.

⁷ Aufgehoben am 16. April 2014.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 28. März 2007 aufgehoben. Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.

⁹ Überschrift und Absatz in der Fassung vom 16. April 2014.

¹⁰ Aufgehoben am 16. April 2014.

¹¹ Neu eingefügt am 16. April 2014.

¹² SR 814.2.

¹³ Neu eingefügt am 16. April 2014.

¹⁴ Abs. 2 in der Fassung vom 21. Oktober 2009. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

¹⁵ Abs. 2 neu eingefügt am 21. Oktober 2009.

¹⁶ SR 912.1.

¹⁷ SR 211.412.11.

¹⁸ SRSZ 172.200.

¹⁹ Fassung vom 18. November 2009.

²⁰ Fassung vom 18. November 2009.

²¹ SRSZ 234.110.

²² SRSZ 173.111.

²³ Fassung vom 21. Oktober 2009.

²⁴ GS 16-740.

²⁵ GS 16-829.

²⁶ GS 18-30.

²⁷ GS 17-31.

²⁸ Bst. c neu eingefügt am 21. Oktober 2009.

²⁹ SRSZ 312.310.

³⁰ SRSZ 312.220.

³¹ SRSZ 172.220.

³² SRSZ 172.200.

³³ Neu eingefügt am 21. Oktober 2009.

³⁴ Neu eingefügt am 16. April 2014.

³⁵ Aufgehoben am 25. September 2013.

³⁶ Überschrift, Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

³⁷ 1. Januar 2005 (Abl 2004 1834); Änderungen vom 28. März 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2398), vom 21. Oktober 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2870), vom 18. November 2009 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 16. April 2014 am 1. Januar 2014 (Abl 2014 2066) in Kraft getreten.